

# Satzung des Vereins „Kinderlobby Straubing-Bogen e.V.“

## §1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kinderlobby Straubing-Bogen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name „Kinderlobby Straubing-Bogen e.V.“ „Der Verein hat seinen Sitz in 94315 Straubing.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen einkommensschwacher Eltern im Landkreis Straubing-Bogen und der Stadt Straubing durch materielle oder immaterielle Zuwendung. Ebenso können Kinder und Jugendliche von Asylsuchenden oder Flüchtlingsfamilien unterstützt werden.

Die Satzungszwecke können dabei auch im Rahmen von Projekten in den Bereichen Musik, Sport oder Schule verwirklicht werden, konkret kann hier auch das Projekt und nicht der einzelne Schüler gefördert werden. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtägige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

## § 4 Austritt von Mitgliedern, Ende der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bei natürlichen Personen und der Registerlöschung bei juristischen Personen.

## § 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt

die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertels der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

### § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### § 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle 3 Jahre statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

### § 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief bzw. per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederadresse. Bei elektronischer Einladung unter der letzten dem Verein bekannten E-Mailadresse. Grundsätzlich sind auch Online-Sitzungen zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, immer beschlussfähig.

### § 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte

Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### § 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### § 12 Auflösung und Zweckänderung

Die Abschließung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Straubing, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Theresienplatz 2, 94315 Straubing (IBAN DE05 7425 0000 0040 2694 33, Sparkasse Niederbayern Mitte), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Straubing, den

Robert Fischer

Ute Teiwes, geb. Haimerl

Dieter Zollner

Ursula Ach

Heidi Ingerl